

Kölner Haus- und Grundbesitzerverein von 1888

Verband der privaten Wohnungswirtschaft

Hohenzollernring 71-73, 50672 Köln, Tel: 0221- 5736 0, Fax: - 5736-203

sekretariat@koelner-hug.de

www.koelner-hug.de



Pressedienst

An die
Lokalredaktion

Köln, den 11.07.2011

Stadt Köln unterliegt beim Oberverwaltungsgericht

Doppelveranlagung bei Straßenreinigung war nicht rechtens

Weitere Fälle in Köln vermutet

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Stadt Köln bei der Doppelveranlagung von Straßenreinigungsgebühren deutlich in die Schranken verwiesen.

Der Fall hatte öffentliches Aufsehen erregt, da die Stadt Köln wie in vielen anderen Fällen auch die Eigentümer eines Grundstücks zweifach mit Straßenreinigungsgebühren zur Kasse gebeten hatte. Die Eigentümer hatten sich daraufhin an den Kölner Haus- und Grundbesitzerverein mit der Bitte um Unterstützung gewandt. Der Verein klassifizierte die Veranschlagung als Geldmacherei und forderte die Aussetzung. Da die Stadt in der Sache uneinsichtig war, musste eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden. Gerichtlich vertreten wurden die Eigentümer im Verfahren durch die Rechtsanwaltskanzlei CBH Cornelius, Bartenbach und Haesemann, Köln.

Es ging um Grundstücke in der Straße „An den Maien“ in Köln-Poll, eine Stichstraße zur Siegburger Straße. Hinter den Grundstücken verläuft ein Fußweg mit ungefähr 1 Meter Breite, der auf die Siegburger Straße mündet. Die Stadt sah diesen Fußweg als rückwärtige Erschließung der Grundstücke an und stellte daher den Eigentümern auch die Straßenreinigung der Siegburger Straße in Rechnung, obwohl die Grundstücke außer dem Fußweg keinerlei Zugang zur Siegburger Straße hatten. Die Reinigungsgebühren machten pro Grundstück mehrere Hundert Euro aus.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht hatte keinen Erfolg. In der Berufung hingegen machte nun das Oberverwaltungsgericht klare Aussagen, ab welcher Breite ein Grundstück als erschlossen gelten kann (Az. 9 A 2929/08). Abweichend von der Überzeugung der Stadt Köln, dieses gelte schon ab einer Wegesbreite von 1 Meter, geht das OVG davon aus, dass ein Weg erst dann sinnvoll nutzbar ist, wenn er eine rechtlich gesicherte Breite von mehr als 1,50 Meter hat.

Der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein ist sich sicher, dass eine Vielzahl von solchen Fällen in Köln noch der Klärung bedarf. Thomas Tewes, Hauptgeschäftsführer des Vereins, stellt fest: „Eigentümer, die mit ähnlichen Umständen der Doppelveranlagung zu kämpfen haben, sind daher gut beraten, sich mit der rechtlich gesicherten Breite ihrer Zuwegung zu befassen. Nicht alles, was von der Stadt Köln kommt, muss als „von Gott gegeben“ hingenommen werden.“